

# Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

AfD Fraktion im Erfurter Stadtrat  
Herrn Möller  
Fischmarkt 1  
99084 Erfurt

**DS 1787/19 – Flächentausch zwischen Freistaat Thüringen und Stadt Erfurt im Zusammenhang mit der Errichtung von Parkplätzen für die Buga 2021 - öffentlich** Journal-Nr.:

Sehr geehrter Herr Möller, Erfurt,  
zu Ihrer Anfrage möchte ich Ihnen folgendes mitteilen:

## **1. Gibt es ein Nachnutzungskonzept für die zu erwerbende und zu versiegelnde Fläche für den Zeitraum nach der Buga?**

Bei dem benannten Vorhaben handelt es sich um die Herstellung von Parkstellflächen für PKW und Busse sowie einen touristisch induzierten Reiseverkehr. Diese Flächen dienen in erster Linie der Erweiterung des dringend erforderlichen Bedarfs an P+R Stellflächen. Die Nutzung im Jahr 2021 für die Bundesgartenschau ist nur ein positiver Nebeneffekt.

Weiterhin ist die Errichtung eines Caravan-Stellplatzes vorgesehen, der die bisherige Anzahl an Standplätzen für Reisemobile und Caravan im Stadtgebiet weiter verbessern wird. Dies trägt positiv zur Erhöhung der touristischen Attraktivität der Stadt bei.

Die betroffenen Flächen sind ein wesentlicher Bestandteil des verkehrlichen Erschließungskonzeptes für die BUGA 2021. Die entscheidenden planerischen Grundlagen liegen aber in längerfristigen städtischen Strukturplanungen begründet, welche die Notwendigkeit dieser Anlagen weit über den BUGA Zeitraum hinaus nachweisen.

Im Ergebnis einer der positiven städtebaulichen Entwicklung mit der Bebauung bislang zum Parken genutzter Brachflächen, entfallen gleichermaßen Parkraumkapazitäten in beachtlichem Umfang in der Innenstadt. Als aktuelles Beispiel steht die Bebauung im Brühl, wo ca. 500 Stellplätze, die vor allem von Berufspendlern genutzt wurden, entfallen sind. Weiterhin werden seit 01.09.2018 auch die öffentlichen Stellplätze der

**Seite 1 von 5**

westlichen Innenstadt bewirtschaftet. Mit einer Bedarfsabschätzung wurde eindeutig nachgewiesen, dass im Bereich der westlichen Zufahrt ein Mehrbedarf von ca. 390 Stellplätzen auf den P+R-Anlagen besteht.

Das derzeit in Arbeit befindliche P+R-Konzept bestätigt den Standort an der Messe als günstigen P+R-Standort. Von dem externen Gutachter wurde ein Bedarf zwischen 300 Stellplätzen (Szenario Moderates Potential) und 440 Stellplätzen (Szenario Maximales Potential) ermittelt. Parallel dazu fehlt seit Jahren ein schlüssiges Konzept zum Umgang mit den Reisebussen. Insbesondere zu Veranstaltungen werden temporäre Maßnahmen ergriffen. Deshalb soll auf dem geplanten Parkplatz Messe in Abstimmung mit der Tourismus und Marketing GmbH auch ein Reisebusparkplatz entstehen, um die Situation deutlich zu verbessern.

Ähnlich verhält es sich mit den Caravan-Stellplätzen. Zurzeit existieren zahlreiche über die Stadt verstreute Standorte mit geringer Stellplatzanzahl. Gemeinsam mit der Tourismus und Marketing GmbH wurde daher eine Bedarfsabschätzung für einen weiteren zwingend erforderlichen Caravan-Stellplatz erarbeitet. Es ist beabsichtigt, die kleinen häufig wenig attraktiven Standorte im Stadtgebiet nicht mehr anzubieten.

Es ist in Abstimmung, dass die Stadt Erfurt die Erfurter Tourismus und Marketing GmbH – im Rahmen der Betrauung mit der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung der Wirtschafts- und Tourismusförderung sowie dem Betrieb der hierfür erforderlichen Infrastruktur – beauftragt, die Betreibung dieses Reisemobilstellplatzes zu übernehmen. Die Betreibung unterliegt keinen Gewinnerzielungsabsichten über die notwendigen Betriebs- und Unterhaltskosten sowie Marketingaufwendungen hinaus.

## **2. Ist eine Förderung für die Umsetzung des Vorhabens (Parkfläche für die Buga, Nachnutzung) beantragt und bewilligt?**

Die Maßnahme wurde im Rahmen der GRW-/Tourismusförderung angemeldet; eine Förderquote von 90 % ist vorgesehen. Das Vorhaben wurde in einer Förderanfrage dem Fördermittelgeber (Thüringer Aufbaubank) im letzten Jahr vorgestellt. Dieser bestätigte die prinzipielle Förderfähigkeit mit Schreiben vom 01.03.2019. Daraufhin wurde der Fördermittelantrag am 30.04.2019 gestellt. Ein Zuwendungsbescheid liegt bisher noch nicht vor. In diesem Zusammenhang werden aktuell noch fehlende Unterlagen zusammengestellt und bis zum 30.10.2019 an den Fördermittelgeber übersendet.

## **3. Welche Ausgleichsmaßnahmen für die Versiegelung der Fläche sind geplant?**

Die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung sowie das Kompensationserfordernis der eingriffsrelevanten Maßnahmen werden im Grünordnungsplan dargestellt und berechnet. Für die Minderung des Eingriffs und den Ausgleich der Eingriffe wurden im Bebauungsplan HOH716 grünordnerische Festsetzungen getroffen. Dazu zählen:

- Auf den Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung sind PKW-Stellplatzflächen, Fußgängerwege und sonstige kleinere befestigte Flächen in versickerungsfähigem Material (z. B. Fugenpflaster, sandgeschlämmte Schotterdecken) herzustellen. Fußwege und kleinere befestigte Flächen sind in den pflanzenverfügbaren Bereich zu entwässern.

- Anfallendes Niederschlagswasser auf Verkehrsflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, ist weitestgehend in geeigneter Weise auf dem Grundstück zur Versickerung zu bringen bzw. in die angrenzenden Vegetationsflächen zu entwässern.
- Zwischen den Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung "P+R-Platz", "Busparkplatz" und den privaten Grünflächen mit der Zweckbestimmung "Feldgehölze" ist ein 5 bis 10 Meter breiter Pufferstreifen, als Abstandsflächen zwischen Gehölzstruktur und versiegelter Fläche für das Parken, anzulegen. Der Pufferstreifen ist als Kräuter-Fluransaat (standort-abgestimmter Saatgutmischung) anzulegen.
- Die Reisemobil- und Caravanstellplätze und die Flächen für Nebenanlagen sind mit wasserdurchlässiger Wegedecke bzw. als Schotterflächen anzulegen. Die Stellflächen und Flächen für Nebenanlagen sind in die begrünter Flächen zu entwässern. Die Reisemobil- und Caravanstellplatzflächen sind zu mindestens 15 % als unversiegelte Freiflächen anzulegen.
- Diese sind mit mindestens 15 Baumpflanzungen sowie einer Ansaat aus Rasen/Wiese anzulegen. Eine Unterpflanzung mit Solitärsträuchern, einzeln oder in Gruppen, ist auf max. 20 % der Fläche zulässig. Es sind standortgerechte Bäume 1. Ordnung gemäß Pflanzliste mit Mindeststammumfang 18 - 20 cm als Hochstamm sowie heimische Sträucher, gemäß Pflanzlisten, vorzusehen.
- Entlang der Straßenverkehrsfläche E 1 (südlich der Eisenacher Straße und westlich der Wartburgstraße) sind Ackerrandstreifen innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche (Verkehrsgrün) als artenreiche, zweisechürige Wiesen anzulegen.
- Entlang der Straßenverkehrsfläche E 2, in dem Bereich, wo diese an Flächen für die Landwirtschaft angrenzt und entlang des Landwirtschaftsweges ist ein einschüriger Staudensaum von mindestens 1,50 m Breite zzgl. 0,5 m breites Schotterbankett als verkehrsbegleitender Grünstreifen innerhalb der Verkehrsfläche bzw. des festgesetzten Landwirtschaftsweges anzulegen und zu entwickeln.
- Entlang der südlich gelegenen Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung "Fuß- und Radweg", ist innerhalb der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung ein wegebegleitender Grünstreifen als artenreiche, zweisechürige Wiese anzulegen.
- Der Fußweg ist aus wasserdurchlässigem Belag (teilversiegelt) anzulegen. Die Oberflächenentwässerung ist in die angrenzenden Grünflächen zu entwässern.
- Die Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung P+R- Platz ist mindestens zu 28 % zu begrünen. Zwischen zwei Parkplatzeihen, ist ein Grünstreifen von mindestens 3,90 m Breite (inkl. Überhangstreifen, unbefestigt) anzulegen.
- Der Anteil, der befestigten Flächen ist zu mindestens 54 % mit nur teilversiegelnden Materialien herzustellen. Die Oberflächenentwässerung der Stellflächen, ist in die begrünter Flächen zu entwässern. Die Stellplatzflächen sind aus wasserdurchlässigen Oberflächenbefestigungen (Fugenpflaster) herzustellen. Zufahrten sind als vollversiegelte Flächen zulässig.
- Die Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung Busparkplatz, ist mindestens zu 16 % zu begrünen.

- Die Oberflächenentwässerung der Stellflächen ist, soweit die Querneigung der Stellflächen und die Gradienten der Fahrgassen es zulassen, in die Grünflächen zu entwässern.
- Die Fläche für Abwasserbeseitigung Regenrückhaltebecken (RRB) ist als naturnahes Regenrückhaltebecken (RRB) anzulegen. Die Fläche ist zu 80 % als extensives Grünland und zu 20 % als artenreiche Gehölz-Rahmenpflanzung (Bäume und Feldgehölze) anzulegen. Die Rahmenpflanzung ist mindestens zu 15 % aus artenreichen, durchmischten, standortgerechten heimischen Bäumen 2. bis 3. Ordnung anzulegen. Bei Ausfällen ist gleichwertiger Ersatz zu leisten. Es sind heimische, standortgerechte Gehölze, gemäß Pflanzenliste 7.1 und 7.2, zu verwenden. Die Anpflanzung der Rahmengerhölze, hat vorrangig außerhalb der Einzäunung zu erfolgen. Die Grünlandflächen des RRB sind als extensive Rasenansaat mittels standortabgestimmter Saatgutmischung anzulegen. Die verbleibende Fläche, außerhalb des RRB, ist als extensive Wiese anzulegen.
- Für erforderliche Wirtschaftswege innerhalb der Fläche für Abwasserbeseitigung Regenrückhaltebecken (RRB), ist nur eine Teilversiegelung zulässig.
- Alle im Geltungsbereich vorhandenen, bestandsprägenden Bäume mit Quartierspotential für Fledermausarten sind zu erhalten. Die zu erhaltenden Bäume und Feldgehölze sind während der Baumaßnahme, mit geeigneten Maßnahmen, vor Schädigungen zu schützen.
- Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung "P+R-Platz":  
Für je vier Stellplätze ist mindestens ein standortgerechter, hochstämmiger Laubbaum 1. Ordnung gemäß Pflanzliste, mit Mindeststammumfang 18 - 20 cm, zu pflanzen. Die festgesetzten Baumpflanzungen nach 4.21, 4.22 und 4.23 können hier entsprechend angerechnet werden.
- *Sondergebiet "Reisemobilhafen":*  
Die vorgesehene Fläche für Nebenanlagen ist mit einer Heckenpflanzung, ca. 2 - 3 m Breite, abzugrenzen. Es sind standortgerechte Bäume bzw. Heckenpflanzen, aus standortgerechten Sträuchern, entsprechend Pflanzlisten 7.1.1 und 7.2 zu pflanzen.
- *Anpflanzung von Obstbäumen M SO 2 :*  
Die Feldgehölzfläche (waldartige Ausprägung) im Bereich der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen M SO 2 ist zu 100 % als Streuobstwiese umzugestalten. Es sind standortgerechte hochstämmige Obstbäume heimischer alter Sorten, mit Stammumfang 18/20 cm, gemäß Pflanzschema 1 zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Es sind Bäume gemäß Pflanzenliste 7.1.3 zu verwenden. Die Fläche ist entsprechend einer Streuobstwiese mit extensivem Grünland herzustellen und zu pflegen.
- Für die 24 Stück zeichnerisch zum Anpflanzen festgesetzten Bäume innerhalb der öffentlichen Straßenverkehrsflächen E1 (Wartburgstraße/ Eisenacher Straße), sind standortgerechte Bäume 1. Ordnung als Hochstamm mit Mindeststammumfang 18 - 20 cm, entsprechend Pflanzliste 7.1.1, zu verwenden. Es ist eine straßenbegleitende Baumreihe im Abstand von mindestens 2 Metern zur Fahrbahnkante zu pflanzen. Baumpflanzungen sind im Abstand von 10 bis 12 m anzulegen.

- *Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung P+R-Platz:*  
Zwischen zwei Parkplatzeihen sind einreihige Baumpflanzungen aus standortgerechten Bäumen 1. Ordnung mit Mindeststammumfang 18 - 20 cm, im Abstand von maximal 12 Metern anzulegen. Es sind mindestens 53 Bäume zu pflanzen.
- *Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung Busparkplatz:*  
Es sind mindestens 21 standortgerechte Bäume 1. Ordnung gemäß Pflanzliste mit Mindeststammumfang 18 - 20 cm zu pflanzen. Es sind entweder großkronige Bäume, mit mindestens 4 m Kronenansatz oder schmalkronige Baumarten zu verwenden.
- Innerhalb der privaten Grünflächen mit Zweckbestimmung Feldgehölze und innerhalb der Flächen mit Bindung für die Bepflanzung und für den Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzung, ist die bestandsprägende Baum- und Gehölzstruktur zu erhalten. Während der Baumaßnahme sind die Bäume und Sträucher mit geeigneten Maßnahmen vor schädlichen Einflüssen zu schützen.
- Zu rodende Bäume und Gehölzflächen sind nach Herstellung der Erschließungsmaßnahmen (notwendiger Arbeitsraum) als gestufte Feldgehölzpflanzung (Waldsaum) aus heimischen, standortgerechten Sträuchern und Bäumen, gemäß Pflanzenliste (7.2 und 7.3), anzulegen.
- *Externe Maßnahmen ME 1: Aufforstung Waldfläche:*

Die im Eingriffsgebiet zu Verfügung stehenden Flächen sind für einen 100%igen Ausgleich nicht ausreichend. Daher werden weitere Ausgleichsmaßnahmen auf Flächen außerhalb des Bebauungsplangebietes vorgesehen. Die von der Stadt Erfurt bereitgestellte Fläche (Gemarkung Möbisburg, Flur 4, Flurstücke 179, 180, 181, 187 und 190) ist in einer Größe von 19.725 m<sup>2</sup> als Laubwaldfläche inkl. Waldsaum, gemäß Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG), aufzuforsten und zu entwickeln.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein